



Jugendliche, denen die Freiheit im Rahmen des Strafrechts entzogen ist

*Auszug aus dem 24. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2015*

1. Vorbemerkungen

96. 1998 hat das CPT in seinem 9. Jahresbericht die Leitkriterien für seine Tätigkeit dargelegt, wenn es Orte besucht, wo „Jugendliche“ (d. h. Personen unter 18 Jahren¹) ihrer Freiheit entzogen sind. Insbesondere beschrieb der Bericht eine Reihe von Schutzvorkehrungen, die allen Jugendlichen zuteilwerden sollten, denen die Freiheit im Rahmen des Strafrechts entzogen ist, sowie die Bedingungen, die in speziellen Hafteinrichtungen für Jugendliche vorherrschen sollten. Das Komitee ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, diese Standards auf der Grundlage seiner Besuchserfahrungen seit 1998 und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene zu überarbeiten, wobei in dieser Phase der Schwerpunkt auf dem Freiheitsentzug von Jugendlichen im strafrechtlichen Kontext liegen soll.

Das CPT möchte zu Beginn erneut betonen, dass seine Standards als eine Ergänzung derjenigen Standards gesehen werden sollten, die in anderen internationalen Instrumenten enthalten sind, und insbesondere im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in der Empfehlung CM/Rec (2008) 11 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über Europäische Regeln über straffällige Jugendliche, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind („Europäische Regeln über straffällige Jugendliche“), welche detaillierte Regeln für die Behandlung jugendlicher Straftäter in Europa festlegt.² Das Komitee stimmt uneingeschränkt den Grundprinzipien zu, die in den Artikeln 3 und 37.b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und in den Regeln 5 und 10 der Europäischen Regeln über straffällige Jugendliche gewährleistet sind, nämlich dass bei allen Maßnahmen, die Jugendliche betreffen, das Kindeswohl die vorrangige Erwägung sein muss, und dass Jugendlichen ihre Freiheit nur als letzte Möglichkeit und für den kürzest möglichen Zeitraum entzogen werden sollte.

¹ In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarats liegt die Strafmündigkeit bei 14 oder 15 Jahren, wohingegen in einigen wenigen Staaten das Mindestalter für die Strafmündigkeit zwischen 8 und 13 Jahren liegt.

² Vgl. auch die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985 („Beijing-Regeln“), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist aus dem Jahr 1990 („Havanna-Regeln“), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität aus dem Jahr 1990 („Riad-Leitlinien“) und die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz aus dem Jahr 2010.

2. Jugendliche in Polizeigewahrsam

97. Angesichts seines präventiven Mandats ist es bei den Besuchen die oberste Aufgabe des CPT festzustellen, ob Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, Misshandlungen ausgesetzt sind. Bedauerlicherweise ist die vorsätzliche Misshandlung von Jugendlichen durch Polizeibeamte/Sicherheitskräfte keineswegs beseitigt und bleibt weiterhin ein echtes Problem in einer Reihe von europäischen Staaten. Die CPT-Delegationen erhalten weiterhin glaubwürdige Vorwürfe von festgenommenen Jugendlichen über Misshandlungen. Die Anschuldigungen betreffen häufig Tritte, Schläge, Fausthiebe oder Schläge mit Schlagstöcken zum Zeitpunkt der Festnahme (auch wenn der betreffende Jugendliche längst unter Kontrolle gebracht worden ist), während des Transports oder bei der anschließenden Befragung in den Polizeieinrichtungen. Es ist des Weiteren nicht unüblich, dass Jugendliche Opfer von Drohungen oder Beschimpfungen (einschließlich rassistischer Äußerungen) werden, während sie sich in Polizeigewahrsam befinden.

98. Während des Zeitraums unmittelbar nach der Festnahme sind Personen dem größten Risiko von Misshandlungen ausgesetzt. Aus diesem Grund setzt sich das CPT für drei grundlegende Schutzvorkehrungen ein (insbesondere das Recht festgenommener Personen, einen engen Verwandten oder eine andere Person über ihre Inhaftierung in Kenntnis zu setzen und das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und zu einem Arzt), welche unmittelbar nach Beginn des Freiheitsentzugs Anwendung finden sollten (d. h. von dem Zeitpunkt an, zu dem eine Person erstmalig gezwungen ist, in einer Polizeieinrichtung zu verbleiben). In Anbetracht ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist das CPT der Auffassung, dass Jugendlichen, die sich in Polizeigewahrsam befinden, immer die folgenden zusätzlichen Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen zugutekommen sollten:

- Die Polizeibeamten sollten formell verpflichtet sein, selbst sicherzustellen, dass ein Verwandter oder eine andere erwachsene Person, welcher der Jugendliche vertraut, über die Tatsache unterrichtet wird, dass dieser festgenommen worden ist (ungeachtet der Frage, ob der Jugendliche darum ersucht hat oder nicht);
- Ein festgenommener Jugendlicher sollte niemals einem Polizeiverhör unterzogen oder aufgefordert werden, eine Aussage zu machen oder ein Dokument zu unterschreiben, im Hinblick auf die Straftat(en), die man ihm vorwirft, ohne die Anwesenheit eines Anwalts und, prinzipiell, einer vertrauten erwachsenen Person (die Option „wünscht keinen Anwalt“ sollte auf Jugendliche keine Anwendung finden);
- Allen festgenommenen Jugendlichen sollte unmittelbar nach der Ankunft in einer Polizeieinrichtung ein spezielles Informationsblatt über die oben genannten Schutzvorkehrungen ausgehändigt werden. Das Informationsblatt muss kindgerecht und in einer leichtverständlichen und klaren Sprache verfasst sein und in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Jugendlichen die Informationen vollständig verstanden haben.

99. Das CPT ist der Ansicht, dass keine Person über einen längeren Zeitraum in Polizeieinrichtungen festgehalten werden sollte, da diese Einrichtungen normalerweise weder geeignete Bedingungen noch ein angemessenes Haftregime bieten. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass Personen in Polizeigewahrsam schutzbedürftiger und einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Folter oder anderen Formen der Misshandlung unterzogen zu werden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass noch größere Anstrengungen vonnöten sind, um die Inhaftierung von Jugendlichen in Polizeieinrichtungen auf ein Minimum zu begrenzen. In einigen Staaten werden Jugendliche weiterhin in Polizeirevieren für bis zu zehn Tage oder länger festgehalten; diese Praktiken sind inakzeptabel. Das CPT vertritt die Ansicht, dass Jugendliche in der Regel nicht länger als 24 Stunden in Polizeigewahrsam festgehalten werden sollten. Des Weiteren sollte alles unternommen werden, um zu verhindern, dass Jugendliche in gewöhnlichen Polizeizellen

festgehalten werden; stattdessen sollte man sie in einer jugendfreundlichen Umgebung unterbringen. Zu diesem Zweck wäre die Schaffung separater Polizeieinheiten für Jugendliche höchst wünschenswert, damit Jugendliche so rasch wie möglich von den restlichen Insassen in Polizeigewahrsam getrennt und in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden.

Bedauerlicherweise findet das Komitee auch weiterhin Jugendliche in Polizeigewahrsam, die zusammen mit Erwachsenen in denselben Zellen untergebracht sind. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Die Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen gebietet es, dass diese grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen sind.

100. Des Weiteren sollten Polizeibeamte, die regelmäßig oder ausschließlich mit Jugendlichen zu tun haben oder die sich vorrangig mit der Prävention von Jugendkriminalität befassen, eine Spezialausbildung und -weiterbildung erhalten.

3. Hafteinrichtungen für Jugendliche

a. Einleitung

101. Das CPT setzt sich seit Langem dafür ein, dass alle Jugendlichen, denen die Freiheit aufgrund einer strafrechtlichen Anklage oder Verurteilung entzogen ist, in Hafteinrichtungen untergebracht werden, die speziell für Personen dieser Altersgruppe vorgesehen sind, und die ein Umfeld bieten, das sich von dem eines Gefängnisses unterscheidet. Zudem sollte das Haftregime auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten und das Personal im Umgang mit Jugendlichen geschult sein. Bedauerlicherweise erfüllt die Situation in vielen Mitgliedstaaten des Europarats bei weitem nicht diese Kriterien. Zwar gab es Fortschritte, um sicherzustellen, dass inhaftierte Jugendliche nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden, sondern in Gefängnisabteilungen, die ausschließlich Jugendlichen vorbehalten sind. Allerdings bieten diese Abteilungen den jugendlichen Insassen allzu oft nicht nur sehr schlechte materielle Bedingungen, sondern auch ein sehr schlechtes Haftregime aufgrund des Fehlens qualifizierter Mitarbeiter und der unzureichenden Unterstützung und Aufsicht. Dies bedeutet, dass den Jugendlichen keine sinnvollen Tätigkeiten angeboten werden und dass sie keine Schulung in Alltagskompetenzen erhalten, die für eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nach der Haftentlassung von Nutzen wären.

Andererseits hat das Komitee in mehreren Staaten eine Reihe von Jugendhafteinrichtungen besucht, die tatsächlich speziell auf Jugendliche zugeschnitten und mit Wohneinheiten konzipiert sind. Diese Einrichtungen bestehen aus kleinen Einheiten mit qualifiziertem Personal, in denen es jeweils eine begrenzte Anzahl von Einzelzimmern (normalerweise nicht mehr als zehn) sowie einen Gemeinschaftsbereich gibt. Den Jugendlichen steht den ganzen Tag hindurch eine Bandbreite von sinnvollen Tätigkeiten zur Verfügung, und die Mitarbeiter fördern innerhalb der Einheit den Gemeinschaftssinn. Das CPT ist der Auffassung, dass diese Art von Hafteinrichtung ein Modell für inhaftierte Jugendliche in allen europäischen Staaten darstellt.

102. Wie bereits zuvor erwähnt, sollten Jugendliche (sei es in Untersuchungshaft oder nach einer Verurteilung) generell nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, sondern in speziell für diese Altersgruppe vorgesehenen Einrichtungen. Das CPT ist der Meinung, dass, wenn Jugendliche in Ausnahmefällen in Gefängnissen für Erwachsene inhaftiert werden, dann sollten sie immer getrennt von den Erwachsenen in einem deutlich abgegrenzten Bereich untergebracht sein. Darüber hinaus sollten erwachsene Häftlinge keinen Zutritt zu diesen Bereichen haben. Abgesehen davon erkennt das CPT die Tatsache an, dass es auch Argumente zugunsten des Vorschlags gibt, Jugendliche an Gemeinschaftsaktivitäten zusammen mit erwachsenen Häftlingen teilnehmen zu lassen, jedoch mit der strikten Auflage einer angemessenen Aufsicht durch das Justizvollzugspersonal. Zu diesen Situationen kommt es beispielsweise, wenn es nur sehr wenige oder nur einen einzigen jugendliche(n) Straftäter in einer Einrichtung gibt; es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass Jugendliche *de facto* in Einzelhaft gehalten werden.

103. Jugendliche, die im Rahmen des Strafrechts inhaftiert sind, sollten grundsätzlich nicht zusammen mit Jugendlichen untergebracht werden, denen aus anderen Gründen die Freiheit entzogen ist. Männliche und weibliche Jugendliche, die sich in derselben Einrichtung befinden, sollten in getrennten Bereichen untergebracht werden; allerdings sollten sie während des Tages unter angemessener Aufsicht gemeinsam an organisierten Tätigkeiten teilnehmen können. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Aufteilung von Jugendlichen gewidmet werden, die unterschiedlichen Altersgruppen angehören, um ihren Bedürfnissen auf bestmögliche Weise Rechnung zu tragen. Es sollten auch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die eine angemessene Trennung zwischen diesen Altersgruppen gewährleisten, um eine unerwünschte Beeinflussung, Unterdrückung und Misshandlung zu verhindern.

Die Europäischen Regeln über straffällige Jugendliche besagen, dass junge erwachsene Straftäter gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und dementsprechend behandelt werden können. Diese Praxis kann für die betroffenen jungen Menschen von Vorteil sein, erfordert aber ein sorgfältiges Management, um das Entstehen negativer Verhaltensweisen zu verhindern. Diesbezüglich ist das CPT der Meinung, dass eine fallabhängige Beurteilung durchgeführt werden sollte, um zu entscheiden, ob eine Verlegung eines bestimmten Häftlings in eine Haftanstalt für Erwachsene nach Erreichen der Volljährigkeit (d. h. 18 Jahre) angemessen ist. Hierbei sollten verschiedene Kriterien, wie die restliche Haftzeit, die Reife, der Einfluss auf andere Jugendliche und andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

b. Materielle Haftbedingungen

104. Eine gut durchdachte Jugendhafeinrichtung sollte positive und individualisierte Haftbedingungen für junge Menschen bieten, die ihre Würde und Privatsphäre achten. Alle Räume sollten entsprechend ausgestattet sein und über einen guten Zugang zu Tageslicht und eine angemessene Belüftung verfügen.

Die Jugendlichen sollten normalerweise in Einzelräumen untergebracht sein; es muss begründet werden, warum es dem Wohle des Jugendlichen dient, nachts gemeinsam mit einem anderen Häftling untergebracht zu werden. Die Jugendlichen sollten zuerst gefragt werden, bevor man sie einer gemeinsamen Schlafunterbringung zuweist, und sie sollten sagen dürfen, mit wem sie zusammen untergebracht werden wollen.

Es sollte alles unternommen werden, um zu verhindern, dass Jugendliche in großen Schlafsälen untergebracht werden. Die Erfahrung des CPT zeigt, dass sie dadurch einem erheblich höheren Risiko von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind. Tatsächlich sollte man Einrichtungen mit großen Schlafsälen abschaffen.

105. Des Weiteren sollten die Jugendlichen einen unbeschränkten Zugang zu sanitären Anlagen haben, die hygienisch sauber sind und die Privatsphäre achten. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass weibliche Jugendliche einen unbeschränkten Zugang zu Sanitär- und Waschanlagen erhalten und mit Hygieneartikeln wie etwa Damenbinden versorgt werden.

106. Jugendlichen Straftätern sollte auch gestattet sein, ihre eigene Kleidung zu tragen, sofern dies angemessen ist. Jene, die keine eigene angemessene Kleidung besitzen, sollten von der Einrichtung nicht-uniforme Kleidung erhalten.

c. Haftregime

107. Obwohl das Fehlen sinnvoller Tätigkeiten für jeden Häftling von Nachteil ist, ist dies insbesondere für Jugendliche, die ein besonderes Bedürfnis nach körperlicher Aktivität und geistiger Anregung haben, geradezu schädlich. Jugendlichen Häftlingen sollte den ganzen Tag hindurch ein volles Programm in den Bereichen Erziehung, Sport, Berufsausbildung und Freizeit sowie andere sinnvolle Tätigkeiten außerhalb der Zelle angeboten werden.

108. Körperliche Bewegung sollte einen großen Teil des Tagesprogramms der Jugendlichen ausmachen. Alle Jugendlichen sollten die Möglichkeit zu regelmäßiger sportlicher Betätigung für mindestens zwei Stunden täglich haben, von denen mindestens eine Stunde, und vorzugsweise mehr, im Freien stattfindet. Die Höfe zur Bewegung im Freien sollten weitläufig und in geeigneter Weise ausgestattet sein, um den Jugendlichen tatsächlich die Gelegenheit zu geben, sich körperlich zu betätigen (z. B. Sport zu treiben); sie sollten auch mit einem Unterstand gegen schlechtes Wetter ausgestattet sein.

109. Zum Zeitpunkt der Aufnahme sollte ein individueller Haftplan für jeden Jugendlichen erstellt werden, der die genauen Ziele, den zeitlichen Rahmen und die Mittel angibt, durch die die Ziele erreicht werden sollen. Dies dient dazu, um die Zeit, die der betreffende Jugendliche in der Haftenrichtung verbringt, bestmöglich zu nutzen und die Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die ihm nach der Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht.

110. Schul- und Berufsausbildung, die den Jugendlichen in der Haftanstalt angeboten werden, sollten derjenigen der Allgemeinheit ähneln und von Fachlehrern/-ausbildern vermittelt werden, und die Jugendlichen in Haft sollten die gleichen Abschlüsse oder Zeugnisse erhalten (nach erfolgreicher Beendigung ihrer Schul-/Berufsausbildung) wie Jugendliche, die in der Außenwelt Bildungseinrichtungen besuchen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass die Bildungsabschlüsse auf irgendeine Weise den Aufenthalt der Jugendlichen in einer Haftanstalt kenntlich machen. Angesichts der besonders schwierigen sozialen Hintergründe vieler Jugendlicher müssen Anstrengungen unternommen werden, um sie zu ermutigen und zu motivieren, Schul- und Berufsausbildungsangebote zu nutzen und an Workshops teilzunehmen, bei denen sie Fertigkeiten erlernen können, die ihnen nach ihrer Entlassung nützlich sind. In einer Reihe von Staaten hat das CPT die Praxis beobachtet, Jugendliche im Umgang mit Computern zu unterrichten (einschließlich des Internets) und/oder ausgewählten inhaftierten Jugendlichen zu gestatten, eine Schule außerhalb der Haftanstalt zu besuchen. Solche Praktiken sollten gefördert werden.

111. Das CPT möchte außerdem betonen, dass weibliche Jugendliche auf keinen Fall weniger Betreuung, Schutz, Beistand und Ausbildung erhalten sollten als männliche Jugendliche, trotz der Tatsache, dass ihre Zahl viel niedriger ist und die Haftanstalten nahezu alle auf männliche Insassen zugeschnitten sind. Falls erforderlich, sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten.

112. In verschiedenen Einrichtungen, die besucht wurden, hat das CPT speziell zugeschnittene und auf Anreizen beruhende Haftregime beobachtet, bei denen Jugendliche, die kooperieren und ein gutes Benehmen zeigen, hierfür belohnt werden; hingegen werden Insassen, die ein negatives Verhalten zeigen, zurückgestuft und verschiedenen Einschränkungen unterworfen. Nach Ansicht des CPT kann ein verhaltenstherapeutischer Ansatz nützlich sein, um jugendliche Häftlinge anzuspornen, sich an die Regeln des Zusammenlebens in einer Gruppe zu halten und konstruktive Wege der Selbstentwicklung einzuschlagen. Allerdings kann der Entzug von Anreizen aufgrund eines Fehlverhaltens rasch einen Grad der Benachteiligung erreichen, der mit den Mindestanforderungen unvereinbar ist. Insbesondere sollten Schritte ergriffen werden, die verhindern, dass die Jugendlichen einem Haftregime unterworfen werden, das einer Einzelhaft

gleich kommt. Darüber hinaus sollte es formelle und transparente Verfahren geben, um zu verhindern, dass „Erziehungsmaßnahmen“ willkürlich angewendet werden oder als willkürlich wahrgenommen werden.

d. Gesundheitsfürsorge

113. Bei der Untersuchung der Frage der Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen wurde das CPT in seiner Arbeit durch eine Reihe allgemeiner Kriterien geleitet (Zugang zu einem Arzt; Gleichwertigkeit der Versorgung; Einwilligung des Patienten und Vertraulichkeit; Gesundheitsvorsorge; berufliche Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz). Darüber hinaus hat das CPT in seinem 23. Jahresbericht seine Standards hinsichtlich der Rolle von Gesundheitsdiensten im Gefängnis bei der Verhütung von Misshandlungen erläutert (vor allem durch das systematische Dokumentieren von Verletzungen und Melden von Informationen an die zuständigen Behörden). Selbstverständlich gelten alle vorstehenden Standards gleichermaßen für Jugendhafeinrichtungen.

114. Aus diesem Grund schenkt das CPT den speziellen medizinischen Bedürfnissen von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, besondere Aufmerksamkeit. Es ist vor allem wichtig, dass die den Jugendlichen gebotenen Gesundheitsdienste integraler Bestandteil eines multidisziplinären (medizinischen, psychologischen und sozialen) Betreuungsprogramms sind. Dies schließt u.a. ein, dass alle Jugendlichen nach der Aufnahme einer umfassenden individuellen medizinischen, psychologischen und sozialen Beurteilung ihrer Bedürfnisse unterzogen werden. Es bedarf ebenfalls einer engen Koordinierung der Arbeit des medizinischen Personals der Einrichtung (Ärzte, Krankenschwestern, Psychologen, etc.) und derjenigen anderer Fachleute, wie beispielsweise Pädagogen, Sozialarbeitern und Lehrern, die regelmäßigen Kontakt mit den Insassen haben. Das Ziel ist die Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge der jugendlichen Insassen als Teil eines lückenlosen Netzes aus Unterstützung und Therapie.

115. Alle Jugendlichen sollten unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Hafteinrichtung, vorzugsweise am Tag ihrer Ankunft, gründlich von einem Arzt oder von einer ausgebildeten Krankenschwester, die einem Arzt Bericht erstattet, befragt und körperlich untersucht werden. Bei ordnungsgemäßer Durchführung sollte eine solche medizinische Eingangsuntersuchung dem Gesundheitsdienst der Einrichtung ermöglichen, junge Menschen mit potenziellen Gesundheitsproblemen zu identifizieren (z. B. Drogenabhängigkeit, sexueller Missbrauch und Suizidgefahr). Die frühzeitige Identifizierung solcher Probleme erleichtert das Ergreifen wirksamer Präventionsmaßnahmen im Rahmen des medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuungsprogramms der Einrichtung.

116. Es ist auch eine weithin anerkannte Tatsache, dass inhaftierte Jugendliche eher zu Risikobereitschaft neigen, insbesondere bezüglich Drogen, Alkohol und Sexualpraktiken, und dass die Wahrscheinlichkeit der Selbstverletzung höher ist. Dementsprechend sollte es in jeder Jugendhafeinrichtung eine umfassende Strategie für den Umgang mit Drogenmissbrauch (einschließlich Prävention und Behandlung) und die Verhinderung von Selbstverletzungen und Suizid geben. Eine Aufklärung über gesundheitliche Risiken ansteckender Krankheiten ist ein weiterer wichtiger Aspekt eines präventiven Gesundheitsprogramms. Jugendliche mit psychischen Problemen sollten von Psychiatern und Psychologen betreut werden, die sich auf psychische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben.

117. Besondere Aufmerksamkeit sollte stets den medizinischen Bedürfnissen weiblicher Jugendlicher gewidmet werden: es sollte einen Zugang zu Gynäkologen und eine Aufklärung über Gesundheitsfürsorge für Frauen geben. Schwangere Jugendliche und jugendliche Mütter in Hafteinrichtungen sollten eine angemessene Unterstützung und Gesundheitsversorgung erhalten; außerdem sollten, sofern dies möglich ist, Alternativen zum Freiheitsentzug auferlegt werden. Diesbezüglich gelten die einschlägigen Standards für Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, welche das CPT in seinem 10. Jahresbericht ausformuliert hat, gleichermaßen für inhaftierte weibliche Jugendliche.³

118. Der Gesundheitsdienst sollte auch eine aktive Rolle bei der Überwachung der Qualität und der Quantität des Essens spielen. Der Ernährungszustand der Jugendlichen sollte u.a. durch Erstellen einer Wachstumstabelle für jene Jugendlichen, die sich noch im Wachstum befinden, beurteilt werden.

e. Personalfragen

119. Die Beaufsichtigung und Betreuung von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, ist eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Es sollte berücksichtigt werden, dass viele von ihnen körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt erlebt haben. Das Personal, das mit dieser Aufgabe betraut ist, sollte sorgfältig ausgewählt werden, sowohl im Hinblick auf dessen persönliche Reife und berufliche Integrität, als auch auf dessen Fähigkeit, den Herausforderungen der Arbeit mit dieser Altersgruppe und der Sicherstellung ihres Wohlergehens gerecht zu werden. Insbesondere sollte die regelmäßige Anwesenheit von Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter in den Jugendhaftereinrichtungen sichergestellt werden. Sie sollten sich engagiert in die Arbeit mit jungen Menschen einbringen und in der Lage sein, diese anzuleiten und zu motivieren. Um eine gefängnisähnliche Umgebung zu vermeiden, sollte das Personal, das unmittelbaren Kontakt mit den Jugendlichen hat, generell keine Schlagstöcke, handlungsunfähig machende Sprays oder andere freiheitseinschränkende Zwangsmittel mit sich tragen. Die vom CPT in einigen Jugendhafteranstalten beobachtete Praxis, dass das Aufsichtspersonal keine Gefängnisuniform trägt, sollte gefördert werden. Ein aus Männern und Frauen bestehendes Personal kann sich positiv auf die Aufsichtsmoral auswirken und für eine fürsorglichere und entspanntere Atmosphäre sorgen.

120. Alle Mitarbeiter, einschließlich diejenigen mit Aufsichtspflichten, die direkten Kontakt mit Jugendlichen haben, sollten sowohl bei der Einarbeitung als auch im Rahmen von Weiterbildungen berufliche Ausbildungsmaßnahmen und eine angemessene persönliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten sowie Aufsicht von außen erhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ausbildung der Mitarbeiter im Umgang mit gewalttätigen Zwischenfällen gewidmet werden, insbesondere die verbale Deeskalation, um Spannungen zu reduzieren, und der Einsatz von Haltetechniken.

121. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltung einer Einrichtung, besondere Vorkehrungen zum Schutz der Jugendlichen vor allen Formen des Missbrauchs zu ergreifen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs oder anderer Formen der Ausbeutung. Die Mitarbeiter sollten sorgfältig auf Zeichen von Mobbing achten (einschließlich körperlicher und sexueller Übergriffe, verbalen Missbrauchs, sowie Erpressung und Diebstahl von Eigentum anderer Jugendlicher) und sollten wissen, wie sie entsprechend reagieren können und dass sie eine proaktive Einstellung annehmen müssen, um solche Zwischenfälle zu verhindern.

³ Vgl. CPT/Inf (2000) 13, Absätze 26 bis 33.

f. Kontakte zur Außenwelt

122. Die aktive Förderung eines guten Kontakts zur Außenwelt kann besonders nützlich sein für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist; viele von ihnen haben möglicherweise Verhaltensprobleme im Zusammenhang mit emotionaler Vernachlässigung oder mangelnder Sozialkompetenz. Es sollte alles unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle jugendlichen Insassen die Möglichkeit erhalten, Kontakt zu ihren Familien und zu anderen Personen zu pflegen, sobald sie in der Hafteinrichtung aufgenommen wurden. Das Konzept der Familie sollte großzügig ausgelegt werden, um auch den Kontakt zu Personen einzuschließen, mit denen der Jugendliche eine Beziehung etabliert hat, die derjenigen mit einem Familienangehörigen gleicht, selbst wenn keine offizielle Verwandtschaft besteht. Zum Zweck ihrer sozialen Integration sollte den Jugendlichen, in größtmöglichem Umfang, ein regelmäßiger Freigang gestattet werden (entweder in Begleitung oder allein).

123. Die Jugendlichen sollten einen Anspruch auf ein Besuchsrecht von mehr als einer Stunde pro Woche haben, und sie sollten darüber hinaus Besuche an Wochenenden empfangen dürfen. Kurze Besuche sollten generell unter offenen Bedingungen gestattet werden.

Das CPT hat in einigen Staaten beobachtet, dass den Jugendlichen lange unbeaufsichtigte Besuche zugestanden werden. Außer wenn dies nicht im besten Interesse der Jugendlichen ist, ist ein solcher Ansatz besonders begrüßenswert, um das Familienleben des Jugendlichen und seiner Verwandten und dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

124. Alle Jugendlichen, einschließlich derjenigen in Untersuchungshaft, sollten Zugang zu einem Telefon und die Gelegenheit erhalten, jederzeit ihr Recht auf Korrespondenz wahrzunehmen. Gibt es Sicherheitsbedenken, können insbesondere Telefonanrufe und die Korrespondenz überwacht und in Ausnahmefällen auch verboten werden. Jede diesbezügliche Entscheidung sollte auf einer begründeten Verdunkelungsgefahr oder einer anderen illegalen Handlungen basieren und nur für einen bestimmten Zeitraum gelten.

In einigen Einrichtungen, die vom CPT besucht wurden, wird den Jugendlichen gestattet, regelmäßig mit Familienangehörigen über kostenlose Voice over Internet Protocol (VoIP)-Dienste zu kommunizieren. Diese Praxis ist äußerst begrüßenswert; allerdings sollte dies kein Ersatz für Besuche sein.

125. Informationen über die Verlegung, Entlassung und über Disziplinar-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die einen Jugendlichen betreffen, sowie über dessen Erkrankung, Verletzung oder Tod sollten den Eltern oder dem gesetzlichen Vormund des betroffenen Jugendlichen ohne Verzögerung mitgeteilt werden.

g. Disziplin und Sicherheit

126. Die friedliche Konfliktbewältigung sollte Vorrang genießen vor formalen Disziplinarverfahren und -maßnahmen. Disziplinarmaßnahmen, falls sie Anwendung finden, sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und vollumfänglich den anwendbaren formalen Disziplinarvorschriften und -verfahren entsprechen und nicht die Form einer inoffiziellen Strafe annehmen. Jede Form einer Kollektivstrafe ist unzulässig.

In einer Reihe von Einrichtungen, die das CPT besucht hat, war es nicht unüblich, dass das Personal den Jugendlichen, die sich unangemessen verhielten, eine so genannte „pädagogische Ohrfeige“ gab oder andere Formen der körperlichen Züchtigung anwandte. Diesbezüglich erinnert das CPT daran, dass körperliche Strafen sehr wahrscheinlich eine Misshandlung darstellen und strengstens verboten sein müssen.

127. Das CPT möchte betonen, dass ein Kontaktverbot eines Jugendlichen zur Außenwelt niemals als Disziplinarstrafe anzuwenden ist; auch sollte der Kontakt nicht eingeschränkt werden, außer wenn das Disziplinarvergehen mit einem solchen Kontakt in Zusammenhang steht.

128. Jede Form der Isolation von Jugendlichen ist eine Maßnahme, die ihr körperliches und/oder psychisches Wohlergehen beeinträchtigen kann, und sollte daher nur als letztes Mittel Anwendung finden.

Nach Ansicht des CPT ist die Einzelhaft eine Disziplinarstrafe, die nur für eine sehr kurze Zeit und unter keinen Umständen länger als drei Tage andauern sollte. Wann immer Jugendliche dieser Maßnahme unterzogen werden, sollten sie eine sozialpädagogische Unterstützung und einen angemessenen menschlichen Kontakt erhalten. Ein Angehöriger des medizinischen Personals sollte die Gefangenen umgehend nach der Verlegung, und im weiteren Verlauf regelmäßig mindestens einmal am Tag, aufsuchen und bei Bedarf sofortige medizinische Hilfe und Behandlung leisten.

129. Im Hinblick auf eine Einzelhaft zum Schutz oder als Präventivmaßnahme erkennt das CPT an, dass eine solche Maßnahme in äußerst seltenen Fällen erforderlich sein kann, um besonders verletzbare Jugendliche zu schützen oder um eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer oder der Sicherheit des Gefängnisses abzuwenden, vorbehaltlich dass absolut keine andere Lösung gefunden werden kann. Jede diesbezügliche Maßnahme sollte von einer zuständigen Behörde und auf der Grundlage eines klaren Verfahrens entschieden werden, welches die Art der Haft, ihre Dauer und die Gründe, aus denen sie auferlegt werden kann, genau angibt. Dieses Verfahren sollte auch eine regelmäßige Überprüfung vorsehen und die betreffenden Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, bei einer unabhängigen externen Stelle Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen. Sie sollten immer angemessenen menschlichen Kontakt haben und täglich Besuche von einem Angehörigen des Gesundheitsdiensts erhalten.

In vergleichbarer Weise sollte auch die Unterbringung eines gewalttätigen und/oder aufgebrachten Jugendlichen in einem Beruhigungsraum eine außergewöhnliche Maßnahme sein. Jede solche Maßnahme sollte nicht länger als einige Stunden dauern und sollte niemals als inoffizielle Strafe angewendet werden. In diesem Zusammenhang sollten niemals mechanische Zwangsmittel eingesetzt werden. Jede Verlegung eines Jugendlichen in einen Beruhigungsraum sollte umgehend einem Arzt mitgeteilt werden, um diesem zu ermöglichen, sich um die medizinischen Bedürfnisse des betreffenden Jugendlichen zu kümmern. Darüber hinaus sollte jede diesbezügliche Unterbringung in einem Zentralregister sowie in der Akte des Jugendlichen dokumentiert werden.

h. Aufklärung über Rechte

130. Bei der Aufnahme sollten alle Jugendlichen eine Kopie der Vorschriften erhalten, die den Alltag in der Einrichtung regeln, sowie eine schriftliche Beschreibung ihrer Rechte und Pflichten; dies sollte in einer Sprache und auf eine Weise geschehen, die sie verstehen können. Die Jugendlichen sollten außerdem Informationen erhalten, wie man eine Beschwerde einreicht, einschließlich der Kontaktdaten der für diese Beschwerden zuständigen Stellen, sowie der Adressen von Diensten, die rechtliche Beratungen anbieten.

Für diejenigen Jugendliche, die Analphabeten sind oder die die Sprache der schriftlichen Textfassungen nicht verstehen, sollten die vorstehenden Informationen auf eine Weise mitgeteilt werden, die ihnen ermöglicht, diese vollständig zu verstehen.

i. Beschwerde- und Inspektionsverfahren

131. Wirksame Beschwerde- und Inspektionsverfahren sind grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung in allen Hafteinrichtungen, einschließlich Jugendhafteinrichtungen.

Den Jugendlichen (sowie deren Eltern oder gesetzlichem Vormund) sollten innerhalb des Verwaltungssystems der Einrichtung Beschwerdewege offenstehen und sie sollten ein Anrecht auf Einreichung von Beschwerden – auf vertraulicher Basis – bei einer unabhängigen Stelle haben. Die Beschwerdeverfahren sollten einfach, wirksam und kindgerecht sein, insbesondere im Hinblick auf die verwendete Sprache. Die Jugendlichen (sowie deren Eltern und gesetzlicher Vormund) sollten ein Anrecht auf Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsbeistand im Rahmen von Beschwerden haben, wenn dies das Interesse der Rechtspflege erfordert.

132. Das CPT hält auch regelmäßige Besuche aller Jugendhafteinrichtungen durch eine unabhängig Stelle für besonders wichtig, z. B. ein Besucherkomitee, einen Richter, den Kinderbeauftragten oder den Nationale Präventionsmechanismus (gegründet nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT). Diese sollte die Befugnis haben, Beschwerden von Jugendlichen oder von deren Eltern oder des gesetzlichen Vormunds entgegenzunehmen und, sofern erforderlich, gerichtlich tätig zu werden. Sie sollten auch deren Unterbringung und die Räumlichkeiten inspizieren und beurteilen können, ob diese Einrichtungen gemäß den Anforderungen des nationalen Rechts und der relevanten internationalen Standards betrieben werden. Die Mitglieder der Kontrollstelle sollten proaktiv sein und in direkten Kontakt mit den Jugendlichen treten, einschließlich durch Gespräche mit den Insassen ohne Beisein eines Zeugen.